

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 331-340

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

traut worden ist, gibt ihm Veranlassung, folgende Behauptung aufzustellen:

„Hätte man mich vor 5 Jahren zur Disposition gestellt, so würde die Gewinnung einer anderen dauernden Stellung mir bedeutend leichter geworden sein, als im jetzigen Zeitpunkt.“

Hierzu muß festgestellt werden, daß Lange nicht darüber im Zweifel sein konnte, daß er mit der Verwaltung der Oberlehrerstelle in Rüstringen nur bis weiter beauftragt und nicht in eine neue Oberlehrerstelle versetzt worden ist. Glaubte er vor 5 Jahren eine dauernde Stellung leichter gewinnen zu können, so stand nichts im Wege, dieses zu tun.

Dem Antrag des Oberlehrers Lange auf Wiederberwendung einer seiner bisherigen Tätigkeit entsprechenden Stelle im Staatsdienste kann nach Erklärung des Regierungsvertreters nicht stattgegeben werden, wie auch eine Weitergewährung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht zulässig ist.

Der Ausschuß

beantragt

daher:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Oberlehrers Lange durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

R a j c h e.

Anlage 330.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des deutschen Eisenbahner-Verbandes, sowie des Vorstandes der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Bezirk Oldenburg.

Die Eingabe bezieht sich in der Hauptsache auf die Erhöhung des Grundlohnes auf mindestens 2,40 M einschließlich Feuerungszulage für ungelernete, ledige und kinderlos verheiratete Arbeiter.

Da diese Eingabe aber durch verabschiedete Anlage 42 überholt ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Z e h e t m a i r.

Anlage 331.

Bericht

des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Eisenbahnbeamtenausschusses Gruppe III, betreffend Einrichtung von zwei Stellen der 1. Gehaltsklasse für die Bahnmeistereien Barel und Bramsche.

Wie aus der Eingabe zu ersehen ist, war dem Gruppenausschuß von der Eisenbahndirektion mitgeteilt worden, daß in den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse f. d. Rechnungsjahr 1920 5 neue Stellen 1. Klasse für die Bahnmeistereien Gude, Barel, Quakenbrück, Bramsche und Weener eingestellt seien.

Da in der dem Landtage zugegangenen Vorlage die Bahnmeistereien Barel und Bramsche nicht mit aufgeführt sind, so ist es zu verstehen, wenn die betreffenden Bahnmeister sich zurückgesetzt fühlten. Sie mußten doch mit Recht annehmen, daß die Eisenbahndirektion am besten in der Lage ist, die Wichtigkeit der betreffenden Stellen beurteilen zu können. Der hin-

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

23

zugezogene Regierungsvertreter gab die Erklärung ab, daß im Reichsetat die beiden Stellen wieder aufgenommen seien und dadurch die Sache wohl erledigt sei.

Der Ausschuß schließt sich diesem an und stellt daher den

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Denker.

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe für erledigt zu erklären.

Anlage 332.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über eine Eingabe des Elternbeirats des Luiseu-Lyzeums in Oldenburg um Beibehaltung der Unterstufe der zehnklassigen Lyzeen und höheren Mädchenschulen.

Der Elternbeirat des Luiseu-Lyzeums in Oldenburg protestiert im Auftrage von 190 Eltern von Schülerinnen gegen die Aufhebung der Unterstufe der gen. privaten höheren Mädchenschule und fordert im Namen der Freiheit die Beibehaltung der Unterstufe der zehnklassigen Lyzeen und höheren Mädchenschulen. Er geht davon aus, daß nach Artikel 147 der Verfassung des Deutschen Reiches die privaten Vorschulen aufzuheben sind und damit die Unterstufe des Luiseu-Lyzeums in Gefahr komme. Die genannte private Mädchenschule sei jedoch ein einheitliches, geschlossenes zehnklassiges System, das demnach keine Vorschule habe. Auf einheitliche Erziehung werde von den Eltern der Schülerinnen des Luiseu-Lyzeums großer Wert gelegt und daher jede Bestrebung auf Aufhebung der Unterstufe der Lyzeen bekämpft. Wenn Deutschland das freieste Land der Erde sein solle, so dürfe es in diesem Punkte den Erziehungsberechtigten nicht weniger Freiheit lassen, als England, Frankreich und Amerika ihren Bürgern zugestanden.

Bei der Vorbesprechung der Eingabe im Verwaltungsausschuß wurde hervorgehoben, daß die Unterstufe des Luiseu-Lyzeums zweifellos als private Vorschule anzusehen und daher nach Art. 147 der Deutschen Reichsverfassung aufzuheben sei. Zudem sei es nicht angebracht, sich hinsichtlich der Erziehungsfreiheit auf England, Frankreich und Amerika zu berufen; denn wenn ein Elternkreis im Namen der Freiheit verlange, die Töchter nach wie vor in privaten Vorschulen auf die höhere Schule vorzubilden lassen zu dürfen, so dürfe ein anderer Elternkreis mit demselben Rechte fordern, gemäß dem Vorbilde Frankreichs und Amerikas die Kinder ohne jeglichen Unterricht aufzuwachsen zu lassen.

Sodann wurde beschlossen, zwecks näherer Aufklärung einen Vertreter des Ministeriums für Kirchen und Schulen zuzuziehen und ihm die folgende Frage vorzulegen:

Ist es nach der Reichsverfassung möglich, die Unterstufe des Luiseu-Lyzeums in Oldenburg bestehen zu lassen?

In der nun folgenden Beratung über die Eingabe führte der Bevollmächtigte des Ministeriums aus, daß die gestellte Frage zu verneinen sei, da die Reichsverfassung das Bestehen der Unterstufe der höheren Schulen verbiete und gemäß dem Beschlusse des Reichsschulenausschusses die Unterstufen der höheren Knaben- und Mädchenschulen sowie Mittelschulen als Vorschulen anzusehen seien. Auch sei es nicht zutreffend, die Unterstufe des Luiseu-Lyzeums als integrierenden Bestandteil dieser Schule hinzustellen. Zufolge der Ministerialbekanntmachung vom 13. September 1918 seien die Lyzeen siebenstufige höhere Schulen, denen eine dreistufige Vorschule angegliedert werden könne, und beim Luiseu-Lyzeum angegliedert sei. Darauf, daß durch den Lehrplan des Luiseu-Lyzeums die Einheitlichkeit der Erziehung gewährleistet sei, sei kein großes Gewicht zu legen. Die Sache liegt dort genau so wie bei den Vorschulen der Realanstalten auch, weil für die sämtlichen Vorschulen besondere Vorschriften herausgegeben und gültig seien. Dem Reichsrat und der Nationalversammlung liege ein Gesetzentwurf vor, nach dem der Abbau der öffentlichen Vorschulen 1920 oder 1921 eingeleitet und 1924 oder 1925 durchgeführt sein müsse, während der Abbau der privaten Vorschulen erst im Jahre 1929/30 beendet sein brauche. Durch letztere Bestimmung sei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den privaten höheren Schulen durch den Wegfall der mit ihnen verbundenen Vorschulen erwachsen, Rechnung getragen worden. Bis zu dem Jahre 1926/27 könne die Unterstufe des Luiseu-Lyzeums im bisherigen Rahmen beibehalten werden. Darum sei die Eingabe augenblicklich gegenstandslos.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Vertreters des Ministers an und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

W. B l o h m.

Anlage 333.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über eine Eingabe des Fabrikanten Franz Swoboda in Oldenburg über Zulassungsbewilligung für einen Ölmühlenbetrieb.

In der Eingabe wird Beschwerde geführt darüber, daß dem Fabrikanten Franz Swoboda auf eine Eingabe vom 17. Mai 1919 um Zulassungsbewilligung zum Betriebe einer Ölmühle ein ablehnender Bescheid zuteil geworden ist.

Die Antwort des Ministeriums des Innern auf die Anfrage des Swoboda lautet wörtlich:

„Auf Ihren wiederholten Antrag auf Zulassung der von Ihnen eingerichteten Ölmühle erfolgt zum Bescheid, daß es bei dem ablehnenden Bescheid verbleiben muß. Dem Inhaber einer zugelassenen Ölmühle, der Ölfrüchte ohne ordnungsmäßigen Schlagschein zur Verarbeitung annimmt, wird der Betrieb geschlossen. Es ist doch wohl selbstverständlich, daß dem Inhaber einer Ölmühle, die nicht zugelassen ist, der ohne Erlaubnis Öl schlägt und Ölfrüchte ohne Schlagschein zur Verarbeitung annimmt, nicht die Erlaubnis, Öl zu schlagen, erteilt werden kann. Wenn Sie gedrängt worden sind, Ölfrüchte ohne Erlaubnis zur Verarbeitung anzunehmen und zu schlagen, und Sie daraus ein Bedürfnis für die Zulassung Ihrer Ölmühle herleiten wollten, so ist diese Schlußfolgerung durchaus verfehlt. Eine Ölmühle, die ohne Schlagschein Ölfrüchte annimmt, hat selbstverständlich großen Zulauf von allen denen, die nicht Ölfrüchtanbauer waren, aber sich im Schleichhandel Ölfrüchte gekauft haben, um daraus Öl schlagen zu lassen. Die Ölfrüchtanbauer der Stadt Oldenburg können ohne Schwierigkeiten gegen Ablieferung ihrer Ölfrüchte auf Ölbezugschein Öl durch die vom Stadtmagi-

strat bestimmte Ausgabestelle erhalten. Außerdem ist in unmittelbarer Nähe eine zugelassene Ölmühle in Donnereschwee, welche bereits im Betriebe ist und nicht, wie Sie behaupten, noch lange nicht in Betrieb kommen wird. Diese Ölmühle, wie auch andere Ölmühlen, waren zugelassen, bevor die durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 20. September 1919 neu aufgestellten Grundsätze erlassen waren. Nach diesen Grundsätzen sollen Neuzulassungen nur noch, wie Ihnen mitgeteilt, erfolgen, soweit es sich um Betriebe handelt, die bis zum Kriegsausbruch regelmäßig betrieben worden sind. Zu diesen Betrieben gehört Ihre Ölmühle nicht.“

Zur Beratung der Eingabe im Eisenbahnausschuß wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Neue Gesichtspunkte, die für die Erlaubniserteilung zum Schlagen von Öl sprechen könnten, sind nicht herbeigeführt worden. Trotzdem einige Stimmen laut wurden, die dahin gingen, daß der abschlägige Bescheid als eine Beschränkung der Reichsgewerbeordnung angesehen werden könnte, mußte doch zugegeben werden, daß die Antwort auf die Eingabe des Swoboda gar nicht anders ausfallen konnte, zumal die Angelegenheit nicht Sache des oldenburgischen Ministeriums, sondern des Reichswirtschaftsministeriums ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Franz Swoboda zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 334.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe des Diedrich Bolling usw. vom 4. Februar 1920, betreffend das Verfahren bei Holzverkäufen.

In der Eingabe wird Beschwerde über eine Reihe von angeblichen Mißständen geführt, die bei den Holzverkäufem im allgemeinen und besonders bei einem am 3. Februar d. Jz. abgehaltenen Verkaufe von Holz aus den Neuenburger, Bockhorner und Baveler Waldungen vorgekommen sein sollen. Unter anderem wird darüber geklagt, daß der Verkauf am 3. Februar

in einer Wirtschaft abgehalten worden ist, ferner daß auswärtige Händler den Handwerkern der Friesischen Wehde vorgezogen seien und daß die Preise zu hoch seien. Die Unterzeichner der Eingabe verlangen, daß den Handwerkern Holz zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werde und daß der Holzverkauf nur an Ort und Stelle stattfinden dürfe.

23*

Der Regierungsvertreter hat zu der Eingabe ausgeführt, daß es namentlich im laufenden Jahre wegen des außergewöhnlich großen Umfangs der Holzverkäufe nicht immer möglich sei, sie an Ort und Stelle abzuhalten. Der Verkauf an Ort und Stelle dauere stets länger, als der Verkauf im Wirtschaftshause. In der Zeit vom 1. Juli 1919/20 müßten etwa 140—150 Holzverkäufe abgehalten werden, und es sei ganz undurchführbar, diese zum Teil sehr umfangreichen Verkäufe sämtlich an Ort und Stelle abzuhalten. Die Festsetzung des von den Beschwerdeführern beanstandeten Nutzholzverkaufes am 3. Februar 1920 hat im Interesse des gesamten oldenburgischen Holzgewerbes nach vorheriger Verständigung mit der Handwerkskammer stattgefunden. Bei den Verkäufen müsse auf die Holzverbraucher aus dem ganzen Lande Rücksicht genommen werden. Es sei nicht angängig, nur die Käufer aus der Friesi-

sehen Wehde oder nur das Handwerk zu berücksichtigen, da sonst andere Holzverbraucher leer ausgehen müßten.

Der Finanzausschuß erklärt sich durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für befriedigt und ist der Ansicht, daß die vorliegende Beschwerde sachlich nicht begründet ist. In Bezug auf die Holzverkäufe an Ort und Stelle, die unter den abnormen Verhältnissen des laufenden Jahres nicht immer durchführbar sein mögen, spricht er die Erwartung aus, daß dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtages auf weitgehende Durchführung dieser Verkäufe baldmöglichst Rechnung getragen wird.

Der Ausschuß beantragt:

Über die Eingabe des Friedrich Bolling und Genossen vom 4. Februar 1920, betreffend das Verfahren bei Holzverkäufen, zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Murken.

Anlage 335.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe der Witwe des im Kriege gefallenen Eichmeisters Johann Carlens, Anna geb. Hillers, zu Rüstingen, betreffend Erhöhung der ihr von der Staatsregierung gewährten Witwenunterstützung.

Die Bittstellerin begründet ihre Eingabe damit, daß sie angibt, mit einem Einkommen von 2984,04 M., das sie aus verschiedenen Quellen beziehe, in dieser Zeit abnormer Teuerung mit ihren 4 Kindern vor Not nicht geschützt zu sein.

Der Regierungsvertreter, der zu der Beratung der Eingabe hinzugezogen worden war, teilte mit, daß nach den von der Regierung angestellten Ermittlungen das Jahreseinkommen der Bittstellerin höher sei, als sie es angegeben habe. Es betrage 3896 M. Zu der Hinterbliebenen-Rente von 2804 M. und der Unterstützung aus der Landeskasse kämen nämlich noch Einnahmen aus Grundstücksmieten im Betrage von 477 M. und Zinseinnahmen aus einem Kapital im Betrage von 304 M. Sehr wahrscheinlich sei dabei der Wert der eigenen Wohnung nicht in Rechnung gestellt.

Eine wirkliche Notlage könne bei diesen Einkommensverhältnissen nicht anerkannt werden, wenn auch zugegeben werden müsse, daß es nicht leicht sei, mit einem Einkommen von rund 3900 M. eine Familie von 5 Köpfen in dieser teuren Zeit zu ernähren.

Die Lage der Bittstellerin könne zurzeit aber eine wesentliche Erleichterung erfahren, wenn sie sich um die Gewährung einer Beihilfe aus der Landeskasse bewerbe. Nach den zwischen dem Landtage und der Staatsregierung vereinbarten Grundsätzen für die Gewährung solcher einmaligen Beihilfen könne sie für sich den Betrag von 600 M. und für jedes Kind 150 M., also zusammen 1200 M. erhalten. Um ihr die Erlangung der Beihilfen zu erleichtern, sei die Regierung bereit, dafür zu sorgen, daß ihr ein Formular zugesandt werde, dessen Ausfüllung Voraussetzung für die Erlangung der Beihilfen sei.

Der Ausschuß war nach dieser Darlegung der Verhältnisse der Bittstellerin einstimmig der Ansicht, daß er eine Erhöhung der laufenden Unterstützung aus der Landeskasse nicht befürworten könne, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe als durch die Erklärung des Regierungsvertreters erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 336.

Bericht

des Finanzausschusses über die Eingabe der Angestellten des Theaters und der Kapelle wegen Gewährung der zweiten Hälfte der Beschaffungsbeihilfe aus Staatsmitteln.

Der Stadtmagistrat in Oldenburg ersucht in einer Eingabe um Bereitstellung erhöhter Staatsmittel zur Weiterführung des Landestheaters und der Kapelle.

Der Punkt 1 dieser Eingabe — Hergabe von 45 000 M für Auszahlung der zweiten Rate der Beschaffungsbeihilfe — deckt sich inhaltlich mit der hier vorliegenden Petition der Theaterangestellten.

Der Minister führte aus, daß es zweckmäßig sein dürfte, die Regelung der Theaterfrage mit anderen zurzeit schwebenden Angelegenheiten zwischen Staat und Stadt vorzunehmen. Es handelt sich dabei u. a. um den Platz für das Realgymnasium, das Museum, Übernahme des Schloßgartens und des Eversten-Holzes.

Dem Ausschuss erscheint es allgemein richtig zu sein, die mit der Stadt Oldenburg zu vereinbarenden Fragen in einem Rahmen zu verhandeln und zu verabschieden.

Der Ausschuss ist aber in seiner Mehrheit mit der Staatsregierung der Auffassung, daß unbeschadet der weiteren Verhandlung mit der Stadt die Eingabe der Theaterangestellten und damit der Punkt 1 der Petition des Stadtmagistrats Oldenburg vorweg genommen werden kann; dies Vorgehen erscheint der Ausschussmehrheit auch geboten zu sein in Rücksicht darauf, daß die Petenten sich in großer Notlage befinden und daß bei ablehnendem Standpunkte des Landtags die Petenten die zweite Hälfte der Beschaffungsbeihilfe überhaupt nicht erhalten würden.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abg. Jordan und Leffers, erkennen die Bedürftigkeit der Petenten voll an, wollen aber auch diesen einzelnen Gegenstand aus der Zahl der mit der Stadt Oldenburg zu regelnden Fragen nicht herausnehmen.

Die Minderheit fürchtet auch, daß Angestellte anderer privater Unternehmungen einen gleichen Anspruch an den Staat stellen werden und stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe der Angestellten des Landestheaters und der Kapelle zur Tagesordnung übergehen.

Die Abg. Feigel und Wieting enthalten sich der Abstimmung.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Baumüller, Dohm, Fid, Hollmann, Murken, Schmidt-Zetel, Schröder, Schulze, stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Angestellten des Landestheaters und der Kapelle zur Berücksichtigung überweisen und die Summe von 45 000 M für 1919 nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 337.

Bericht

des Finanzausschusses zu der Eingabe der Vermessungssekretäre Nummann und Reiser um Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades.

Bei den Petenten handelt es sich um Beamte, die bei Dienstreisen gemäß Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 24. 3. 1867 Tagegelder und demgemäß bei Benutzung eines Fahrrades Kilometergelder beziehen. Diese letzte Zuwendung schließt nach dem obengenannten Gesetze eine

Entschädigung für Anschaffung und Unterhaltung des Fahrrades ein. Den betreffenden Beamten einen besonderen Zuschuß für die Beschaffung des Fahrrades zu gewähren, geht somit auch nach den Mitteilungen des Regierungsvertreters nicht an.

Anlage 337, 338 und 339.

Das Kilometergeld für Benutzung eines Fahrrades betrug bisher 15 S . Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse beantragte das Staatsministerium in den Anlagen 26 und 33 eine Erhöhung auf 25 S bzw. 30 S . Bei der Beratung im Ausschuß ist man über diesen letzteren Satz noch hinaus-

gegangen. Damit hält der Ausschuß die Angelegenheit für geklärt und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Vermessungssekretäre Numann und Reiser für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Abers.

Anlage 338.

Bericht

ges Finanzausschusses über die Eingabe der Forstgehilfen des Landesteils Birkenfeld um Erhöhung ihrer Bezüge.

Die Bittsteller, in deren Namen die Forstgehilfen Herrn und Bohlmann die Eingabe eingereicht haben, ersuchen um Gewährung der Teuerungszulage von etwa 180 M monatlich oder die Gewährung eines Tagegeldes von 9 M . Ihre Jahresvergütung beträgt 1180 bzw. 1380 M . Sie weisen in der Eingabe darauf hin, daß sie durch die Teilnahme am Krieg in ihrem Fortkommen zurückgekommen seien und auf Zuschüssen von ihren Eltern angewiesen seien, um leben zu können. Der Re-

gierungsvertreter, der zur Beratung hinzugezogen war, teilte mit, daß die Regierung in Birkenfeld unterm 3. März über die Eingabe berichtet habe. Die Staatsregierung habe darauf verfügt, den Bittstellern vom 1. Oktober 1919 ab die bestimmungsgemäße Kriegszulage für ledige Personen zu gewähren.

Der Ausschuß stellt nach dieser Erklärung den

Antrag:

Die Eingabe für erledigt zu erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 339.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg wegen Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Einziger Artikel.

§ 5.

An Stelle des Datums vom 1. August bis in den Oktober 1919 hinein, ist zu setzen „nach dem 1. August bis in den Oktober 1919 hinein“.

Seitmann.

Unterstützt durch: Bäuerle, Kaper, Zehetmair, Denker, Seidenberg, Schmidt-Bockhornerfeld, Jordan.



Begründung.

Die Beschaffungsbeihilfe für die staatlichen Arbeiter und Beamten hat zum Zweck, den staatlichen Bediensteten für die Zeit, für welche sie durch die geltenden Löhne und Gehälter eine zu niedrige Vergütung erhalten haben, einen Ausgleich mit der Teuerung zu schaffen.

Die Beschaffungsbeihilfe stellt so einen Teil einer Teuerungszulage dar.

Die nach dem 1. August eingetretenen Bediensteten leiden

in gleichem Maße unter der Teuerung. Der geltende Verdienst einschl. Teuerungszulage ist im Verhältnis zu den geltenden Preisen zu gering.

In dieser Erkenntnis hat Preußen einem Antrag stattgegeben, allen bis zum 3. September eingetretenen staatlichen Bediensteten die Beschaffungsbeihilfe zu gewähren.

Es dürfte gerechtfertigt sein, hier diesem Beispiel zu folgen.

Anlage 340.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Seitmann wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Oktober 1919, betreffend Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe.

Das Gesetz bestimmt im § 5, daß nur diejenigen Beamten! usw. zum Bezuge der Beschaffungsbeihilfe berechtigt sind, die vom 1. August bis in den Oktober 1919 im aktiven Dienst gestanden haben.

Eine derartige Bestimmung mußte in das Gesetz hinein, da im anderen Falle Staatsbedienstete, die vielleicht nur ganz kurze Zeit ihre Arbeit dem Staate widmeten, Beschaffungsbeihilfe erhalten hätten, ein Verfahren, das nicht zu rechtfertigen ist.

Andererseits erkennt der Ausschuß an, daß durch die genannte Bestimmung auch große Härten vorkommen, wie die Eingaben der Petentinnen Frerichs und Gebbert zeigen. Wenn aber eine bestimmte geringste Dienstzeit für die Gewährung der Beihilfe verlangt werden muß und diese, wie nicht anders möglich, durch Gesetz zeitlich genau festgelegt ist, so lassen sich gewisse Härten für einzelne überhaupt nicht vermeiden, mag man Anfangs- oder Enddatum so oder anders bestimmen.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß nach § 6 des Gesetzes Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen zulässig

sind für die im Staatsdienst beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und für die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter; genannte Klassen haben auch tatsächlich bei kürzerer Dienstleistung, als im Gesetz bestimmt, Beihilfe erhalten. Das Staatsministerium hat schon bei einer Dienstzeit von zwei Monaten die Beschaffungsbeihilfe gewährt. Weiter durfte man nicht gehen; wenn der Antrag Seitmann Gesetz würde, so müßte die Beihilfe schon gezahlt werden an einen Arbeiter, der vom 30. September bis Anfang Oktober 1919 im Staatsdienst beschäftigt war.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Ablehnung des selbständigen Antrags des Abgeordneten Seitmann.

Antrag 2:

Der Landtag wolle über die Eingaben der Clara Gebbert und der Gretchen Frerichs zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt = Zetel.